

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Internationales Wirtschaftsingenieurwesen, B.Eng.
Hochschule:	Hochschule Landshut - Hochschule für angewandte Wissenschaften
Standort:	Landshut
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen der vertraglichen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb auch eine inhaltliche Verzahnung stattfindet. Die Elemente der inhaltlichen Verzahnung müssen darüber hinaus in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen (Prüfungsordnung, Modulhandbuch) verankert werden, wenn in der Außendarstellung weiterhin mit dem Label „Dual“ geworben werden soll. Andernfalls darf in der Außendarstellung weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt werden, der Studiengang werde (auch) in dualen Varianten/ Studienmodellen angeboten. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkv inkl. Begründung)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls weitestgehend plausibel. Bezogen auf zwei Aspekte war der Akkreditierungsrat jedoch zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die

beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates (119. Sitzung)

I. Auflagen

Auflage 1, zum Kriterium Besonderer Profilianspruch (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV, inhaltliche Verzahnung im dualen Studium)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Neben der vertraglichen muss auch eine inhaltliche und organisatorische Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb gewährleistet sein, wenn die Studienvarianten mit dem Begriff „dual“ bezeichnet oder beworben werden" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 61).

Für die Begründung zur vorgeschlagenen Auflage wird auf S. 60f. des Akkreditierungsberichts verwiesen. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss. Dabei passt er die Formulierung an die Sprechpraxis an.

Auflage 2, zum Kriterium Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV, Beteiligung von Alumni)

§ 14 BayStudAkkV regelt, dass der Studiengang unter der Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt und dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden, die fortlaufend überprüft und deren Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Ferner regelt der Paragraph, dass die Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden.

Der Akkreditierungsrat sieht diese Regelung nur in Teilen als erfüllt an: Gemäß den Ausführungen auf S. 63f. des Akkreditierungsberichts ist eine Beteiligung von Studierenden an der Weiterentwicklung des Studiengangs erkennbar. Dem Akkreditierungsbericht sind jedoch keine Informationen zu entnehmen, wie die Hochschule Absolventinnen und Absolventen gemäß den Regelungen des § 14 BayStudAkkV in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezieht. Der Selbstbericht verweist auf S. 36 auf eine Anlage, welche die Auflistung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung listet. Der Akkreditierungsrat hat in eigener Prüfung festgestellt, dass dort auf S. 7 die Durchführung regelmäßiger Absolventenbefragungen als eine Maßnahme genannt wird. Weitere Informationen hierzu sowie entsprechende Ergebnisse bisher durchgeführter Studien liegen jedoch nicht vor. Der Akkreditierungsrat erteilt diesbezüglich abweichend vom Vorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage: Die Hochschule muss in geeigneter Form nachweisen, wie sie Absolventinnen und Absolventen kontinuierlich in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezieht und welche Rolle die zuvor genannten Absolventenbefragungen hierbei spielen.

II. Hinweise

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein

programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme (120. Sitzung)

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu allen avisierten Auflagen.

Zu Auflage 1

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hat der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen der vertraglichen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb auch eine organisatorische und inhaltliche Verzahnung stattfindet. Die Elemente der inhaltlichen Verzahnung müssen darüber hinaus in geeigneter Form in den Studiengangunterlagen (Prüfungsordnung, Modulhandbuch) verankert werden, wenn in der Außendarstellung weiterhin mit dem Label „Dual“ geworben werden soll. Andernfalls darf in der Außendarstellung weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt werden, der Studiengang werde (auch) in dualen Varianten/Studienmodellen angeboten."

Im Rahmen ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule an, weiterhin am Label "dual" festhalten zu wollen. Sie erläutert ferner, dass sie die Auflage, insbesondere im Hinblick auf die inhaltliche Verzahnung umsetzen wolle. Hierzu habe sie einen Arbeitskreis gegründet, der sich der Konzeption diesbezüglich widmen werde. Zur organisatorischen Verzahnung führt die Hochschule aus, dass die Hochschule jährliche Treffen inkl. Fach-Sessions zum Austausch zwischen Hochschule und Praxispartner veranstalte. In Ergänzung verweist sie auf das Vorhandensein von Dual-Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie Dualbeauftragten, welche als Bindeglied zwischen den verschiedenen Stakeholdern des dualen Studiums fungieren. Der Akkreditierungsrat erachtet dies als angemessen, sodass er den Aspekt der organisatorischen Verzahnung aus der Auflage streicht. Der Aspekt der inhaltlichen Verzahnung bleibt in der Auflage erhalten.

Zu Auflage 2

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hat der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss darlegen, wie sie Absolventinnen und Absolventen kontinuierlich in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezieht."

Die Hochschule erläutert in ihrer Stellungnahme, dass sie sich zurzeit im Aufbau eines Gesamtprozesses befinde, der das Netzwerk der Alumni stärker in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezieht. Darüber hinaus legt sie dar, dass die Hochschule 2019 erstmalig an der Bayerischen Absolventenstudie (BAS) teilgenommen habe. 2022 sei festgelegt worden, künftig in einem zweijährigen Turnus an dieser Befragung teilzunehmen. Darüber hinaus gibt die Hochschule an, dass fakultätsspezifisch ebenfalls Alumnibefragungen durchgeführt würden oder andere Mechanismen

zur Beteiligung von Alumni existierten und verweist hierzu auf die Stellungnahme der Fakultät. In dieser wird neben den bereits genannten Maßnahmen auch angegeben, dass Alumni z.B. auch in Qualitätszirkel eingebunden würden. Der Akkreditierungsrat erachtet die skizzierten Maßnahmen als sachgerecht und bestärkt die Hochschule darin, die genannten Planungen weiter zu verfolgen. Die Auflage wird nicht erteilt.

